Die

DICTIO DOTIS

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der hohen juristischen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg

eingereicht von

Werner Beringer.

METZ
Buchdruckerei Paul Even, Domstrasse 1
1891

Die

DICTIO DOTIS

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der hohen juristischen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg

eingereicht von

Werner Beringer.

METZ
Buchdruckerei Paul Even, Domstrasse 1
1891

Von der Facultät genehmigt am 8. Dezember 1890.

Seinen

LIEBEN ELTERN

gewidmet

von dem Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0047

I.

Die über die Dictio dotis handelnden Stellen des Corpus iuris.

Da im Justinianischen Rechte die Dictio dotis vollständig verschwunden war, und infolgedessen alle Fragmente, welche von ihr handelten, nur interpolirt aufgenommen werden konnten, so mussten die Neueren um das Quellenmaterial für die Dictio zu gewinnen, zunächst diese Fragmente aufsuchen und sie sodann in ihrer ursprünglichen Form wiederherstellen.

Dies geschah denn auch zum guten Teil schon im 16. Jahrh. durch Cujacius. Sein tiefes Eindringen in die römischen Rechtsquellen ermöglichte es ihm, in einer Reihe von Stellen solche Textesinterpolationen bezüglich der Dictio dotis festzustellen. Unter Zuhülfenahme der Erklärungen und Begründungen, welche Cujacius den einzelnen Stellen beifügte, war es späteren Schriftstellern nicht mehr schwer, noch weitere Quellenfragmente als über die Dictio handelnd ausfindig zu machen, wie es durch Heineccius, Bechmann und andere geschehen ist. Dieses Material wurde in der neuesten Zeit noch vervollständigt durch die gleichzeitigen Forschungen von Gradenwitz und Lenel, so dass uns jetzt über die Dictio eine immerhin ziemlich umfangreiche Anzahl von Stellen Auskunft geben kann.

Wie Cujacius feststellte, müssen sich zunächst folgende Fragmente, die in ihrem gegenwärtigen Wortlaut sämtlich von der Promissio handeln, ursprünglich auf die Dictio bezogen haben: l. 25 D. de J. D. 23. 3.[1]) l. 44 § 1 D. 23. 3.[2]) l. 46 § 1, l. 57 D. h. t.[3]) l. 125 D. de V. S. 50. 16.[4]) In allen diesen Stellen kehren

[1]) Cujacius, Neapolitanische Ausgabe von 1758 Bd. V. S. 550.
[2]) Cujacius VI. S. 105.
[3]) eodem V. S. 550.
[4]) eodem VIII. S. 581.

stets wieder die stereotypen Worte: doti tibi erit, welche weder bei der Datio noch bei der Promissio dotis üblich waren.

Wir haben es deshalb hier unzweifelhaft mit der Dictio zu thun und dies ist auch fast allgemein anerkannt.[5])

Ein weiteres Erkennungszeichen solch' interpolirter Fragmente bildete für Cujacius die Verbindung von promittere mit dem Dativ doti, welche, wie er bei der Besprechung der l. 44 § 1 D. sol matr. 24. 3[6]) erklärt, der klassischen Jurisprudenz vollständig fremd war. Hiernach rechnete er noch zu den Dictionsfragmenten die l. 9 D. de fundo dot. 23. 5.[7]) l. 79. D. de J. D. 23. 3.[8]) l. 44 § 1 D. sol. matr. 24. 3.[9]) Meykow[10]) glaubte jener Behauptung von Cujacius deshalb widersprechen zu müssen, weil sich auch Ausdrücke vorfänden wie doti dare, doti constituere u. s. w. wurde jedoch mit dieser seltsamen Argumentation — sie würde nur dann zutreffen, wenn Cujacius den Dativ doti überhaupt für unklassisch erklärt hätte, — von Gradenwitz zurückgewiesen.[11])

Auch wird der von Cujacius aus jenem sprachlichen Moment gezogene Schluss bei mehreren Stellen, in denen das doti promittere vorkommt, durch entscheidende innere Gründe bestätigt, die unten zur Erörterung kommen werden; hier sei nur beispielsweise auf l. 59 § 1 D. de J. D. 23. 3 hingewiesen:

---

[5]) Heineccius, Antiquitat. Rom. Ed. Mühlenbruch. Frankfurt am Main 1841 Lib. II Tit. 8. § 6. Glück, Pandectencommentar Bd. XXV. S. 168. Meykow, die Diction der röm. Brautgabe, Dorpat 1850. S. 18. Bechmann, röm. Dotalrecht II. S. 92. ff. Lenel, Palingenesia. Dagegen ist M. Voigt, 12 Tafeln II S. 486 n. 3., aber aus ganz unzureichenden Gründen.

[6]) Cujacius I S. 313.

[7]) eodem I S. 313.

[8]) eodem V S. 1023.

[9]) eodem V S. 1023 I S. 313.

[10]) a. a. O. S. 58.

[11]) Gradenwitz, Interpolationen in den Pandecten. Berlin 1887. S. 23. Anm. 1.

Ex asse heres institutus rogatusque mulieri dodrantem hereditatis restituere iussu eius, quod debet doti promisit (dixit) marito. Vereor, non sit obligatus: nam mulieri in hoc tenetur, ut hereditatem restituendo transferat actiones et quas habet et quibus est obstrictus, quas transferre ad alium, quam cui debet fideicommissum, non potest. Aliquis dixerit incerti cum eo agi posse, fidei commissi præstet æstimationem. Huic ego consentire non possum: nam obligari mulieris debitorem *ita æquum est, si accipere id ipsum quod ei debetur vir potest.*

Der letzte Satz ita æquum est, si accipere u. s. w könnte hier gar nicht stehen, wenn es sich um eine Promissio handelte. Denn bei dieser galten nur die strengen Grundsätze des Civilrechts; die Berufung auf die Billigkeit hat in dieser Stelle nur deshalb Sinn, weil nur aus Billigkeitsgründen die Möglichkeit anerkannt worden war, dass auch der debitor mulieris eine dos durch Dictio bestellen könne.[12])

Gestützt auf die oben angeführte Thatsache des Nichtgebrauchs von doti promittere in der klassischen Jurisprudenz hat man die Zahl der über die Dictio handelnden Stellen noch um einige vermehren können, so um l. 61 D. de J. D. 23. 3 [13]) l. 47. D. mand. 17. 1. [14]) l. 20. D. de cond. inst. 28. 7. [15]) Auch im principium der l. 44. D. de J. D. 23. 3. muss wohl von der Dictio die Rede gewesen sein, da ja das ganze Fragment über dieselbe handelt und kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass das principium des Fragments eine andere Bestellungsart der dos behandelt habe.[16]) Auch konnte nur das Recht der Dictio, nicht das der Stipulatio den Zweifel erregen, der durch die Entscheidung des Juristen beseitigt wird.

[12]) auch Gradenwitz, a. a. O. S. 24.

[13]) Lenel, Palingenesia, Terentius Clemens Nr. 5.

[14]) Bechmann a. a. O. S. 93 und Lenel, Palingenesia. Pomp. Nr. 334.

[15]) Lenel Paling. Javol. Nr. 169.

[16]) eodem Jul. Dig. l. XVI. Nr. 268.

Ferner hat Bechmann[17]) auch in der l. 45 D. de J. D. 23. 3. und l. 77. h. t.[18]) eine Interpolation bezüglich des promittere constatiert, das in diesen Stellen ganz unerträglich ist, endlich ist unter die interpolirten Fragmente zweifellos auch noch l. 46. pr. D. 23. 3. zu rechnen. Ihr Wortlaut ist folgender:

Quemadmodum invito domino servus stipulatus adquirit, ita, si dotem domini nomine sibi promitti (dici)[19]) patiatur, obligatio domino adquiritur. Sed neque periculum dominus præstare debebit, si forte debitor mulieris dotem promiserit (dixerit) neque culpam. Traditione quoque rei dotalis in persona servi vel filii familias facta dos constituitur ita, ut neque periculum nec culpam dominus aut pater præstet. Igitur hanc dotem periculo mulieris (esse dico, quamdiu dominus vel pater ratam promissionem dic i nem) vel donationem habuerit: ideoque etiam manente matrimonio res quas tradiderit condictione repetituram, item incerti condictione consecuturam, ut promissione (dictione) liberetur.

Für die Annahme einer Dictio dotis in diesem Fragment sprechen nach Cujacius drei Gründe.[20])

Erstens würden hier, falls man keine Interpolation annimmt, zwei ganz gleiche Dinge mit einander verglichen, nämlich eine Stipulation mit einer Stipulation, sodann deute das patiatur auf eine Dictio hin, nicht aber auf eine Stipulatio, wo die beiden Parteien thätig sein müssen; ausserdem hätten auch die Byzantiner in dieser Stelle einen Vergleich zwischen der Stipulatio und der Dictio gefunden, wie dies aus den Worten des Scholiasten hervorgehe: ὥσπερ ἐξ ἐπερωτήσεως (id est ut ex stipulatione) οὕτως καὶ ἐξ ἐπαγγελίας.

---

[17]) a. a. O. S. 92, 1.

[18]) auch Lenel Paling. Jul. Dig. l. XVI. Nr. 268 u. Tryph Disput lib. VIII Nr. 29.

[19]) s. Lenel Paling. Jul. Dig. l. XVI. Nr. 269 wo es heisst: dici scripsisse Julianum hoc loco palam est.

[20]) Cujacius VI S. 106.

Meykow[21]) sucht diese schlagenden Beweisgründe zu widerlegen, indem er sagt:

«Julian macht hier einen Unterschied zwischen dem Fall, wo der Sklave gegen den Willen seines Herrn *in eignem Namen* zur Stipulation schreitet und dem, wo er zwar gleichfalls invito domino, aber *im Namen des Herrn* die Stipulation vollzieht, und lehrt dabei, dass beide Fälle denselben Grundsätzen unterliegen.» Der Ausdruck patiatur erkläre sich dann daraus, dass im letztern Fall der Sklave *für einen Dritten* handle. Betreffs des ἐπαγγέλλεσθαι habe der Scholiast offenbar an eine Promission gedacht, welche von Seiten eines Dritten dem Sklaven gegenüber vollzogen werde.

Indem wir die letztere ganz in der Luft schwebende Behauptung bei Seite lassen, bemerken wir zu den beiden andern, dass nach den Grundsätzen, welche bei den Römern bezüglich der Rechtsgeschäfte der Sklaven galten, der stipulierende Sklave selbstverständlich sowohl in dem einen wie in dem andern Fall die Obligation für den Herrn erwarb und also beide Fälle denselben Bestimmungen unterlagen. Es ist nicht glaublich, dass der Jurist eine solch' überflüssige Bemerkung habe machen wollen.

Auch die Erklärung Meykows bezüglich des patiatur muss uns als verfehlt erscheinen gegenüber der Thatsache, dass die Römer eine direkte Stellvertretung gar nicht kannten, der Sklave also doch immer als Contrahent angesehen wurde und daher das patiatur bei einer Stipulation keinen Sinn gehabt hätte.

---

[21]) a. a. O. S. 75.

II.

Die juristische Natur der Dictio dotis.

In der klassischen Zeit der römischen Jurisprudenz gab es drei Formen für die Bestellung einer dos: *Datio, Promissio* und *Dictio.* Erstere wendete man an, wenn man die Dotalobjecte direct durch unmittelbare Uebereignung zuwenden wollte, die beiden letzteren hatten jedenfalls niemals dingliche Rechtsfolgen. Ein Unterschied zwischen Promissio und Dictio lag darin, dass jene in Stipulationsform erfolgte, diese nicht. Wie nun aber positiv die Form der Dictio gestaltet war, und worin ihr eigentümliches Wesen lag, darüber ist man nichts weniger als einig, jede überhaupt nur denkbare Behauptung hat hier schon Vertreter gefunden, ja selbst manche den klaren Quellenzeugnissen gegenüber ganz undenkbare.

In der neueren Litteratur haben sich hauptsächlich drei Meinungen über die Natur der Dictio gebildet.[1])

Nach der einen ist sie ein einseitiges Versprechen, ohne Annahmeerklärung und ohne bestimmte Wortformeln, also eine nuda pollicitatio. Vertreter dieser Ansicht sind Karlowa[2]) und Meykow. In der neuesten Zeit hat sich ihnen Bernstein[3]) insoweit angeschlossen, als er ebenfalls in der Dictio einen einseitigen Act erblickt, jedoch ihr einen ganz neuen und höchst merkwürdigen Charakter aufzuprägen versucht, indem er sie als eine lex coëmptioni dicta hinstellt. Die zweite Ansicht, hauptsächlich vertreten von Tigerström[4]) Windscheid[5]) und Bechmann[6]) sieht in der Dictio ein formloses Pactum,

[1]) Ueber die ältere Litteratur und die darin vertretenen Ansichten s. Meykow a. a. O. S. 10 ff.

[2]) Sechtsgeschäft S. 272.

[3]) Zur Lehre von der Dotis dictio. Berlin 1884.

[4]) Dotalrecht 1831. Bd. I S. 114.

[5]) Lehrbuch der Pandecten II S. 861 ff.

[6]) Römisches Dotalrecht II § 72.

einen Vertrag. Dieser bestand jedoch nach Bechmann nicht für sich, sondern schloss sich an die Sponsalien als pactum adjectum an. Einen Hauptgrund für diese Behauptung glaubte Bechmann darin zu finden, dass die Dictio nur *vor* der Ehe habe stattfinden können, welch' letztere Annahme jedoch keineswegs unbestritten ist.[7])

Während Bechmann und seine Anhänger jede bestimmte Form der Dictio leugnen, bemerkt v. Scheurl,[8]) dass sie zwar nicht unter die Formalcontracte gehöre, wohl aber insofern formell genannt werden könne, als der Gegenstand der dos bei ihr ein genau bestimmter und eine *mündliche* Erklärung unbedingt nötig gewesen sei.

Scheurl nähert sich also schon etwas der dritten Meinung, welche in der Dictio einen reinen Formalcontract erblickt. Diese Ansicht, welche schon von Cujacius[9]) und Brissonius[10]) aufgestellt wurde, hat in der neueren Zeit an Hasse[11]) und Czyhlarz[12]) ihre hauptsächlichsten Verteidiger gefunden. — Wie man nun über die Form der Dictio die widersprechendsten Meinungen aufstellte, so konnte man sich auch über ihre Wirkungen nicht einigen.

Verschieben wir die Erörterungen über diesen letzteren Punkt auf ein späteres Kapitel und beschäftigen wir uns zunächst mit den folgenden zwei Fragen:

1) War die Dictio dotis ein Vertrag, ein pactum, oder nur eine einseitige Erklärung, eine nuda pollicitatio?

2) Vollzog sie sich in feierlicher Weise, d. h. solennibus verbis, war sie also ein Formalcontract, oder genügte eine formlose Erklärung?

Die Stelle, welche uns die ausführlichste Auskunft

---

[7]) so z. B. Czyhlarz, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII S. 243 ff. Meykow a. a. O. S. 51.

[8]) Krit. Vierteljahr. Schrift XI S. 105 ff.

[9]) Cujacius IX S. 478.

[10]) Brissonius de formulis et solennibus Pop. Rom. Halle u. Leipzig 1731, S. 518.

[11]) Hasse, Güterrecht der Ehegatten. Berlin 1824. I Bd. S. 295.

[12]) Czyhlarz, Dotalrecht S. 118 ff.

giebt über die Dictio dotis, befindet sich in Gajus epitomatus[13]), wo sie bei den Verbalobligationen berührt wird.

§ 2. Verbis contrahitur obligatio ex interrogatione dantis et responsione accipientis ita, ut si ille, qui dat interroget: hoc mihi dabis? qui accipit respondeat: dabo . . . . § 3. Sunt et aliæ obligationes, quæ nulla præcedente interrogatione contrahi possunt, id est ut si mulier sive sponso uxor futura, sive iam marito dotem dicat. Quod tam de mobilibus rebus, quam de fundis fieri potest. Et non solum in hac obligatione ipsa mulier obligatur, sed et pater eius et debitor ipsius mulieris, si pecuniam, quam illi debebat, sponso creditricis ipse debitor in dotem dixerit. Hae tantum tres personae nulla interrogatione præcedente possunt dictione dotis legitime obligari, aliae vero personae, si pro muliere dotem viro promiserint, communi jure obligari debent, id est ut et interrogata respondeant et stipulata promittant.

In dieser Stelle sagt Gajus, dass die Dictio nicht wie die Stipulation durch wechselseitige Frage und Antwort geschah, sondern dass hier nur einer redete — uno loquente — und zwar der Besteller, indem er die dos dem Betreffenden zusagt. Es ist nun freilich hier nicht bemerkt, dass diese Zusage einer, sei es ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme bedurft habe, allein dafür sprechen gewichtige innere wie äussere Gründe.

Zunächst kann man nicht wohl annehmen, dass derjenige, dem die dos dicirt wurde, sich dabei ganz passiv verhalten habe. Denn es werden ihm dadurch ja nicht allein Rechte gewährt, sondern ihm auch Verpflichtungen aufgebürdet, über deren Annahme oder Ablehnung er sich doch wohl erklären musste. Des Gewichts dieses Argumentes war sich auch Karlowa[14]) bewusst, doch suchte er es dadurch abzuschwächen, dass er sagte, man müsse die Dictio nach Analogie des Legates behandeln.

---

[13]) Gajus epitom. II 9. § 2 ff. Siehe auch Gaji Institutiones. Ausgabe von Krüger, Berlin 1884. S. 123, Anm.

[14]) a. a. O. S. 272.

Wie dieses schon dadurch, dass es in gehöriger Weise hinterlassen sei, seine *formelle* Gültigkeit erlange, so bestehe auch die Rechtskrafu der Dictio von dem Momente der Zusage an; wie es sich aber später erst entscheide, und zwar durch Annahme oder Ablehnung seitens des Legatars, ob es auch *materielle* Gültigkeit erlange, d. h. ob es bestehen bleibe oder nicht, so könne auch die an und für sich rechtsgültig bestehende Dictio durch Ablehnung in ihrer Wirkung wieder aufgehoben werden.

Allein hier nach Analogie des Legates zu verfahren, scheint uns höchst bedenklich, indem wesentliche Verschiedenheiten zwischen den beiden Rechtsinstituten bestehen, so namentlich, dass das Legat meist in Abwesenheit des Legatars errichtet wird, die Dictio dagegen selbstverständlich stets in Gegenwart dessen, dem die dos bestellt wird, dass ferner das Legat dem Bedachten nur Rechte gewährt, die Dictio dotis auch Pflichten auferlegt.

Entscheidend aber spricht für die Vertragsnatur der Dictio eine schon eben citierte Stelle Julians (l. 46 § 1. D. de J. D. 23,3). Hier ist die Rede davon, dass ein Sklave sich gegen den Willen seines Herrn etwas stipulieren oder eine dos bestellen lässt, und wird dann gesagt: die Obligation wird zwar für den Herrn erworben, allein er trägt so lange nicht die Gefahr, bis er den Bestellungsact gutgeheissen — quamdin dominus vel pater ratam dictionem habuerit. — Es bedarf also, um die volle Wirkung der Dictio zu erzielen, einer Annahmeerklärung seitens des Herrn. Und was hier gesagt wird bezüglich der Bestellung einer dos durch die Mittelperson eines Sklaven, das dürfen wir auch mit gutem Gewissen auf die unmittelbare Bestellung der Brautgabe dem Bräutigam oder Mann gegenüber anwenden.

Hierzu tritt als weiterer Beweisgrund unterstützend die in l. 44. D. eod. enthaltene Bemerkung des Marcellus zu Julians Digesten, wo ebenfalls von der Dictio die Rede ist und auf diese eine exceptio pacti conventi gegründet wird.

Auch der Umstand, dass die Dictio in dem westgothischen Gajus mitten unter den Verbalcontracten steht, weist auf die Richtigkeit unserer Ansicht von der juristischen Natur der Dictio hin.

Das Resultat dieser Erwägungen ist, dass die Dictio dotis ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein Vertrag war, da es bei ihr einer Annahme bedurfte.

Musste nun diese ausdrücklich erfolgen, oder genügte auch eine stillschweigende? Bei keinem der römischen Juristen, welche sich mit der Dictio befassen, finden wir etwas darüber gesagt, dass eine ausdrückliche Annahme bei ihr habe stattfinden müssen, während wir doch, wenn eine solche nötig gewesen wäre, sicherlich eine Andeutung darüber besitzen müssten.

Allerdings könnte man uns hier eine Stelle des Donatus vorhalten. In der Andria des Terenz[15]) lässt dieser nämlich den Chremes sagen: Dos, Pamphile, est decem talenta, worauf Pamphilus antwortet: Accipio. Dazu bemerkt Donatus:

Ille nisi dixisset: accipio, dos non esset. Datio enim ab acceptione confirmatur nec potest videri datum id, quod non sit acceptum.

Allein diese Stelle hat keine Beweiskraft für sich, weil Donatus kein Jurist ist und offensichtlich hier Datio und Dictio dotis zusammenwirft. Da ferner bei den altrömischen Formalcontracten die Rede der rechtserwerbenden Partei nirgends der der rechtsbestellenden Partei nachfolgt, sondern ihr entweder vorangeht oder gar nur allein in Betracht kommt, so ist es wahrscheinlich, dass, wenn bei der Dictio die Initiative vom Besteller der dos ausgeht, die Regel hier nur deshalb unterbrochen wurde, weil der Empfänger der dos sich ganz passiv verhielt; und da innere Gründe für eine ausdrückliche Annahmeerklärung bei der Dictio nicht ersichtlich sind, so müssen wir den Schluss ziehen, dass eine stillschweigende Annahme vollkommen genügte.

[15]) Andria V sc. 4. v. 47. 48.

Wir haben soeben schon die Antwort auf die zweite Frage „geschah die Dictio dotis solennibus verbis, d. h. war sie ein Formalact oder nicht? vorausgenommen. Die Gründe, welche für die Unfeierlichkeit der Dictio geltend gemacht werden[16]), sind im Ganzen drei. Das erste Argument nimmt man aus dem Worte dicere. Allein aus der sonstigen Bedeutung eines so allgemeinen Wortes einen Schluss ziehen zu wollen auf den Character eines Rechtsinstitutes, das scheint uns mehr wie gewagt.

Sodann werden für die Formlosigkeit der Dictio ins Feld geführt zwei Stellen aus den Lustspielen des Terenz[17])[18]) und sieben Pandectenstellen, in denen von der Bestellung einer dos durch Dictio die Rede ist. Dem ersten Argument können wir einen wahren Beweiswert durchaus nicht zusprechen, denn ein Dichter wird sich, wenn es ihm nicht passt, wenig um den Formelzwang altrömischer Rechtsinstitute gekümmert haben. Terenz wollte doch kein Lehrbuch für Juristen schreiben, sondern nur ein Lustspiel für das Volk und lehnte sich überdies eng an griechische Vorbilder an.

Meykow stellt den sieben Dictionsfällen eine Anzahl Promissionsfälle gegenüber, um dadurch den Unterschied zwischen den beiden Instituten recht klar zu zeigen. Diese Zusammenstellung, welche wir jetzt folgen lassen, wird uns jedoch gerade ein gewichtiges Argument für die von uns verfochtene Ansicht bieten.

1) Pro Sticho, quem mihi debes, decem *tibi doti erunt.*[19])
2) Quod mihi debes, vel quod mihi filius tuus debet, *doti tibi erunt.*[20])

1) Si calendis Stichum non dederis, decem *dare spondes?*[26])
2) Fundum illum, si illi non dederis, mihi *dare spondes?*[27])

[16]) s. Meykow a. a. O. S. 14 ff.
[17]) Andria a V sc. 4. v. 47. 48.
[18]) Heautontimorumenos a. V sc. 1. v. 44—69.
[19]) l. 25. D. de J. D. 23. 3.
[20]) l. 44. § 1. D. h. t.
[26]) l. 8. D. de V. Obl. 45. 1.
[27]) l. 9. D. h. t.

3) Quod mihi debes aut fundus Sempronianus *doti tibi erit.*[21])
4) Quod filius tuus mihi debet, id *doti tibi erit.*[22])
5) Decem tibi aut Titio *doti erunt.*[23])
6) Cum commodum erit, *dotis* filiae meae *tibi erunt* aurei centum.[24])
7) Cum potuero, *doti tibi erunt* centum.[25])

3) Quod tibi Titius debet, cum debitor esse desierit, *dare spondes?*[28])
4) Mihi et Titio decem *dare spondes?*[29])
5) Si qua mihi nupserit, decem dotis eius nomine *dare spondes?*[30])
6) Quamcunque uxorem duxero, dotem eius nomine decem *dare spondes?*[31])
7) Decem in anno proximo dotis nomine *dare spondes?*[32])

Dazu bemerkt nun Meykow: „Bei obigen Dictionsfällen tritt uns deutlich dieselbe Einfachheit der Wortfassung entgegen, welche wir an den von Terenz dargestellten Dictionen wahrnehmen. Es liegt überall nur eine einfache Zusage der Brautgabe vor, wobei selbst der Ausdruck dicere sehr gut fehlen konnte.

Dies mag man alles zugeben, allein spricht dies denn auch dafür, dass die Dictio etwa nicht mit althergebrachten Wortformeln geschah? Allerdings wenn man unter Solennität die Anwendung eines grossen complicierten Apparates von Formeln versteht, dann mag man ja die Feierlichkeit bestreiten, allein wenn man sie in der Weise auffasst, dass die verba solennia bestimmte

---

[21]) l. 46. § 1. D. de J. D. 23.3.
[22]) l. 57. D. h. t.
[23]) l. 59. D. h. t.
[24]) l. 125. D. de Verb. Sign. 50. 16.
[25]) ibi dem.
[28]) l. 20. D. de Verb. Obl. 45.1.
[29]) l. 56. § 1. D. h. t.
[30]) l. 108. D. h. t.
[31]) ibi dem.
[32]) l. 48. D. de J. D. 23. 3.

althergebrachte Wortformeln, welche sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, bedeuten, dann kann die obige Zusammenstellung nur für die letztere Auffassung sprechen. Denn wie bei sämtlichen Promissionsfällen die fragende Formel: dare spondes? zu Tage tritt, so sehen wir bei sämtlichen Dictionsfällen die stereotypen Worte: doti tibi erit oder doti tibi erunt.[33])

Ein drittes Argument für die Unfeierlichkeit der Dictio wird genommen aus ihrer Vergleichung mit dem im ädilizischen Edict über den Sklavenhandel befindlichen Ausdruck dictum.

Dort heisst es nämlich:[34])

Qui mancipia vendunt, certiores faciant emptores: qui morbi vitiive cuique sit, quis fugitivus errove sit, noxave solutus non sit: eadem que omnia, cum ea mancipia venibunt, palam recte pronuntianto. Quodsi mancipium adversus ea venisset sive adversus quod *dictum promissmove* fuerit cum veniret, fuisset, quod eius praestari oportere dicetur: emptori omnibus que, ad quos ea res pertinet, judicium dabimus, ut id mancipium redhibeatur.

Hierzu bemerkt Ulpian: (l 19 § 2 D. h. t.) Dictum a promisso sic discernitur: *dictum* accipimus, quod verbo tenus pronuntiatum est nudoque sermone finitur: *promissum* autem potest referri et *ad nudam promissionem sive pollicitationem vel ad sponsum.*

Der Jurist erklärt hier den Unterschied des dictum von dem promissum in der Art, dass er sagt: in dem dictum liege ein unfeierliches Versprechen, in dem promissum könne *sowohl dieses* als auch ein feierliches Versprechen enthalten sein.

Meykow zieht nun den Schluss: weil das dictum stets unfeierlich, so muss auch die Dicto unfeierlich gewesen sein. Mit demselben Recht kann man aber auch

---

[33]) Czyhlarz (Ztschrft f. Rgesch. VII. S. 243 ff.) genügt schon dieses einzige Argument, um in der Dictio mit Bestimmtheit einen Formalact zu erkennen.

[34]) l. 1. § 1. D. de aed. ed. 21. 1.

sagen, weil das promissum sowohl formelles wie formloses Versprechen enthielt, so kann auch die Promissio dotis sowohl formell, wie formlos gewesen sein. Da dies Letztere aber wohl Niemand behaupten wird, so ersieht man daraus, was von Meykows Schlussfolgerung zu halten ist. —

Wenden wir uns nun den Argumenten zu, die man für die Formalität der Dictio angeführt hat.

Zunächst stützte man sich auf eine Constitution von Arcadius und Honorius,[35]) in der es heisst:

Dos si qua forte *solenniter* aut data aut dicta promissa fuerit, juxta ius antiquum fisci nostri commodis cedat.

Das Wort solenniter bewog die Verteidiger obiger Ansicht dazu, die Dictio als feieriiches Rechtsgeschäft zu erklären. Nach der Widerlegung jedoch, welche diese Auffassung von Meykow[36]) gefunden, wäre es thöricht, das solenniter in einem andern Sinn als in dem von diesem Juristen erkannten, nämlich als Bezeichnung für die Rechtsgültigkeit der Dictio aufzufassen.

Wirkliches Gewicht hat dagegen die Berufung auf Const. 4 Cod. Th. de dot. (3. 13), ein Gesetz der Kaiser Theodosius und Valentinian.

Ad exactionem dotis, quam semel præstari placuit, *qualiacunque* sufficere *verba* censemus, etiamsi *dictio* vel *stipulatio* in pollicitatione rerum dotalium minime fuerit subsecuta. Die Kaiser verordnen hiermit, dass fortan eine jede Bestellung der Brautgabe gültig sein solle, mag sie mit welchen Worten auch immer geschehen sein. Daraus, dass hier die Dictio und Stipulatio den qualiacunque verba gegenüber gestellt sind, geht doch deutlich hervor, dass bei jenen beiden Rechtsinstituten eben die qualiacunque verba nicht genügten, dass sie beide zu den Formalacten gehörten, und es ist deshalb schwer zu verstehen, weshalb man die Beweiskraft dieser Stelle, welche durch die westgotische Interpretation noch erhöht wird, nicht anerkennen will. Der westgotische Bearbeiter sagt nämlich:

---

[35]) const. 3. Cod. Theod. de inc. nupt. III. 12.

[36]) a. a. O. S. 21.

Ad implendam vel exigendam dotem, hoc est, quae a muliere tempore nuptiarum viro datur, etiamsi desit *stipulatio promittentis* et *verba juridica*, dos valere iubetur.

Hierzu bemerkt nun Meykow:[37])

„Die Interpretation stellt die Stipulatio promittentis, also offenbar die Promission der Brautgabe und die sog. verba juridica wie zwei getrennte Begriffe nebeneinander, während doch die erste in der That nur gewisse verba juridica in sich schloss."

Hier nimmt eben Meykow das für sicher, was erst bewiesen werden muss, dass nämlich bei der Dictio keine verba juridica im Gebrauch gewesen seien. Es liegt aber gewiss die Annahme näher, dass gerade diese Worte sich auf die Dictio bezogen, und der Jurist damit auf die bei derselben üblichen stereotypen Worte habe hinweisen wollen. Und wozu überhaupt die ganze Constitution, wenn auch zur Diction „qualiacunque verba" genügten? Um diesem Einwurf zu begegnen, nimmt Meykow an, dass die Kaiser den beschränkten Kreis der Personen, welche diciren konnten, im Auge gehabt hätten, eine Annahme, auf welche nichts in der ganzen Stelle hinweist, vielmehr ist die Fassung der Constitution nur dann zu verstehen, wenn man annimmt, dass die Kaiser den bisherigen Formelzwang der Dictio und Promissio aufheben wollten. Es schliesst also diese Kaiserverordnung eine bedeutende Beweiskraft für die Feierlichkeit der Dictio dotis in sich.

Ziehen wir nun weiter das in Erwägung, was wir oben bei der Vergleichung der sieben Dictions- mit den Promissionsfällen gesagt haben,[38]) berücksichtigen wir ferner, dass die Dictio dotis stets mündlich und in Gegenwart der Parteien geschah, eine Thatsache, welche Niemand bestreiten wird, so sind wir wohl berechtigt, aus all' diesen Argumenten den Schluss zu ziehen:

Die Dictio dotis war ein Formalact und geschah vermittelst bestimmter althergebrachter Wortformeln.

---

[37]) a. a. O. S. 23.

[38]) s. S. 17, vgl. auch Czyhlarz i. d. Ztschr. f. Rgesch. VII S. 243 ff.

III.

Entstehungsgrund und Alter der Dictio dotis.

Sehr verbreitet ist die Annahme, [1]) dass die Dictio sich erst entwickelt habe, als die Datio und besonders die Promissio schon bestand. Allein wenn man an dieser Ansicht festhält, so muss man zuletzt bekennen, dass das ganze Institut der Dictio unnötig gewesen sei, indem es vollständig durch die Promissio hätte ersetzt werden können. [2]) Ist es aber denkbar, dass neben einem Institut, welches sich eingebürgert hatte und völlig genügte, noch ein andres ihm ähnliches sich entwickelte, das nur einen Teil von den Funktionen des andern übernahm, während letzteres ganz zu Recht bestehen blieb? —

Ganz anders, wenn man annimmt, [3]) nicht neben der Promissio habe sich die Dictio entwickelt, sondern neben der Dictio sei die Promissio entstanden.

Da wir für das Alter der Dictio keinerlei Quellenbelege besitzen, so wollen wir sehen, ob nicht aus der Natur jener beiden Bestellungsarten einer Mitgift die Wahrscheinlichkeit unserer Behauptung hervorgeht.

In der ältesten Zeit fand jedenfalls die Dosbestellung beim Verlöbnis statt; der Vater will seine Tochter nicht undotirt zur Ehe geben, er findet es selbstverständlich und glaubt es seiner Ehre schuldig zu sein, dass er auch ohne von Recht gezwungen zu sein, dem Bräutigam seiner Tochter eine Mitgift zusichert. Diese Zusicherung geschah dann in Gegenwart der Braut und des Bräutigams durch die Erklärung, dass diese Sache oder diese Summe Geldes Dos sein solle. Der Bräutigam gibt seine Zustimmung entweder ausdrücklich oder bekundet sie durch sein

---

[1]) s. z. B. Bechmann röm. Dotalrecht Bd. II S. 89. Czyhlarz a. a. O. S. 257.

[2]) Czyhlarz a. a. O. S. 257.

[3]) So Voigt, 12 Tafeln. Bd. II S. 486.

Stillschweigen. Die einfache Zusage der Dos genügte ihm, weil er Vertrauen hatte auf die Person des Bestellers. Dies war jedenfalls das Ursprüngliche und am meisten dem natürlichen Gefühl Entsprechende. Wie jedoch der Sinn der Römer immer mehr auf eine bestimmte Form hindrängte, so geschah es auch hier. Die Erklärung wurde in bestimmte Worte gefasst, der Kreis der Personen beschränkte sich auf diejenigen von denen man eine Dosbestellung mit Fug und Recht erwarten durfte, — dass man (schwerlich von Anfang an) auch den Schuldner der Frau zur Dictio zuliess, hatte seinen besonderen Grund —, der ganze Act, welcher sich übrigens nicht mehr an das Verlöbnis anzuschliessen brauchte, wurde als civiles Geschäft und als Verbalcontract klagbar. —

Mit der Zeit entwickelte sich nun neben der Dictio die Promissio. Derjenige, dem die Dos bestellt wurde, nahm dem Besteller gegenüber einen schrofferen Standpunkt ein, er ist es jetzt, der die Initiative ergreift, indem er den Besteller fragt: spondesne mihi dare? worauf dieser ihm antwortet: spondeo.

Die Dosbestellung verlor ihren eigentümlich familiären Character, die Brautgabe kann deshalb jetzt auch von jedem in der Form der Promissio bestellt werden, ohne Unterschied, ob er zur Dosbestellung aus verwandtschaftlichen Rücksichten verpflichtet ist oder nicht.

Allein diese Promissio dotis konnte die Dictio, welche sich einmal eingebürgert hatte, nicht leicht verdrängen, und so kam es, dass beide Bestellungsarten nebeneinander existierten, bis die Kaiser in dieser Hinsicht eine Änderung trafen.

Eine Dictio war selbstverständlich ebenso bei der Manusehe wie bei der freien Ehe möglich; nur konnte bei jener niemals die Frau selbst als Bestellerin figurieren, da ja bei Manusehen sämtliche Aktiva der Frau ipso jure auf den Mann übergingen. Zwar macht man für das Gegenteil cap. 34 aus Cic. pro Flacco geltend, wo Sextilius Andro behauptet, der Nachlass der Valeria gehöre

ihm, weil sie 1. in seiner manus gewesen sei und 2. ihm omnem suam pecuniam dicirt habe. Allein diese beiden Gründe stehen nicht cumulativ nebeneinander, sondern sie sind subsidiär gebraucht, d. h. der zweite soll als Eventualbeweis dienen im Falle, dass der erste Beweisgrund nicht anerkannt würde.[4])

[4]) s. Meykow a. a. O. S. 63 u. Czyhlarz. Ztschrift für R. Gesch. Bd. VII S. 254.

IV.

Die bei der Dictio dotis mitwirkenden Personen.

I. *Personen, die eine Dos durch Dictio bestellen können.*

Wie uns Ulpian[1]) berichtet, konnten nur die Frau, deren Schuldner und ihre männlichen Ascendenten die Bestellung einer Dos durch Dictio vornehmen.

§ 2. Dotem dicere potest mulier, quæ nuptura est, et debitor mulieris, si jussu eius dicat; item parens mulieris virilis sexus, per virilem sexum cognatione junctus, velut pater, avus paternus. Dare, promittere dotem omnes possunt.

Der westgotische Gajus[2]) präcisirt den Kreis dieser Personen noch genauer, indem er dieselben anführt, wie Ulpian und noch hinzufügt: hae tantum tres personæ possunt dictione dotis legitime obligari.

Der älteste Fall war sicherlich die Bestellung der Brautgabe durch den Vater der Frau, wo sich diese noch in der patria potestas befindet. Die Tochter besitzt kein eignes Vermögen, sie soll aber auch nicht mit leeren Händen in das Haus ihres Mannes kommen und deshalb bestimmt der Hausvater eine Summe, welche er ihr als Dos mitgibt. Befindet sich der Vater der Frau selbst noch in väterlicher Gewalt, so nimmt der Grossvater die Dictio vor.

Ist nun aber die Frau nicht mehr in patria potestate, ist sie sui juris, so wird sie diese Bestellung selbst vollziehen. Dass nur eine mulier sui juris diciren konnte, steht klar ausgedrückt in folgendem Responsum des Paulus (fragm. Vat. § 99). P. respondit filiam familias ex dotis dictione obligari non potuisse. Doch war die mulier sui juris bei der Dictio an die tutoris auctoritas

[1]) fragm. VI § 2.
[2]) Gajus II ϑ. § 3.

gebunden, da jnee offenbar ein civile negotium war, bei diesen aber, wie Ulpian uns berichtet, die Frau der Mitwirkung ihres Tutors bedurfte.[3]) Nicht nötig war dieselbe jedoch, wenn die Frau einen Dritten delegirte, eine Sache als Dos zu bestellen, und allem Anschein nach liegt hierin der Grund dafür, weshalb man den Schuldner der Frau als dritte der zur Dictio fähigen Personen aufstellte.[4]) Die Frau beauftragt ihren Schuldner, die Dos zu diciren — deshalb: si jussu eius dicat, — dazu bedarf sie keiner tutoris auctoritas, und der Schuldner bestellt darauf die Dos, was in der gewöhnlichen Weise geschieht. Es ist dies also eine wesentliche Vereinfachung der Lage, indem an Stelle der Zahlung des Schuldners an die Frau, der Bestellung der Dos seitens dieser unter Mitwirkung ihres Tutors, nur ein jussus der Frau an ihren Debitor und Dictio durch diesen tritt. — —

II. *Personen, denen eine Dos durch Dictio bestellt werden kann.*

Da die Dictio nur Anwendung finden, konnte zur Bestellung einer Mitgift, eine solche aber nur dem Bräutigam sder Ehemann und dessen Gewalthaber gegenüber möglich war, so sind wir zu dem Schlusse berechtigt, dass die Dictio eben nur diesen Personen gegenüber vorgenommen werden konnte. Auffallen könnte jedoch, dass es bei Marcellus,[5]) in l 59 pr D. de J. D. 23. 3. heisst: Si mulier ita dotem promiserit (dixerit): *„decem tibi aut Titio doti erunt,“* hoc casu dici potest, vel Titio dari posse, sed de dote virum teneri, quemadmodum si Titio jusisset dari. Nec mirum, cum etiam promissura viro dotem possit delegante eo alteri promittere, etsi dici solet alii

[3]) s. auch Cic. pro Flacco c. 34.

[4]) s. Czyhlarz a. a. O. S. 255.

[5]) s. Lenel, Palingenesia. Marc. Lib. VII Dig. Nr. 82. Voigt, 12 Tafeln § 123 n. 3. nimmt aus diesem Fragment den Anlass, zu bestreiten, dass die Formel „decem doti tibi erunt“ die Form der Dictio gewesen sei.

quam marito dotis nomine mulierem non posse obligari. His enim casibus viro dos quæritur, non enim existimabimus, illam ita promisisse (dixisse), cum vel de Titii nuptiis cogitaret.

Hier erklärt der Jurist: Die Form „decem *tibi aut Titio* doti erunt“ für möglich, und man könnte daraus schliessen, dass ausser dem Bräutigam und seinem Gewalthaber auch noch einem Dritten eine Dos dicirt werden konnte. Allein dem ist nicht so, denn der Jurist bemerkt sogleich dazu: de dote virum teneri, quemadmodum si Titio iusisset dari, und vergleicht darauf den Fall, wenn man auch einem andern auf die Delegation des Mannes hin eine Dos promittirt: dotiert sei hier wie dort doch nur der Mann und nur er: his casibus *viro* dos quæritur, mit anderen Worten, Titius nimmt hier nur die Stellung eines solutionis causa adjectus ein, an den wohl mit befreiender Wirkung gezahlt werden kann, dem gegenüber man aber keineswegs gebunden ist.[6]) Der Jurist lässt æquitatis ratione die allerdings incorrecte Form in dem Sinne gelten, in dem die Beifügung des Dritten allein möglich war.

[6]) Vergleiche Czyhlarz a. a. O. S. 245.

V.

War die Dictio dotis auf die Zeit vor der Ehe beschränkt?

Die Zeit, innerhalb derer die Dictio vorgenommen werden konnte, glaubten die meisten Schriftsteller auf den Zeitraum vor der Ehe beschränken zu müssen. Nur einige wenige räumen ein, dass sie auch nach Eingehung der Ehe stattfinden konnte, wie z. B. Czyhlarz,[1] der diese Fälle für Ausnahmen hält, ferner Meykow,[2] welcher sich zum Beweise dafür auf eine Stelle des westgotischen Gajus,[3] eine solche des Martianus Capella,[4] auf Fragmente Julians (l 44 § 1 D. de J. D. 23. 3) und Paulus (l 2 § 3 D. de reb. cred. 12. 1) stützt. Auf der andern Seite ging unter den Juristen, welche die Dictio in Verbindung mit dem Verlöbnisse brachten, Bechmann[5] am weitesten, indem er die Behauptung aufstellte, die Dictio sei eine lex sponsalibus dicta, könne also nur als Nebenverabredung bei den Sponsalien vorkommen. Beginnen wir unsere Erörterungen mit der Kritik der letzteren Auffassung. Bechmann stützt dieselbe zunächst darauf, dass der Kreis der Personen, welche die Dictio vornehmen konnten, auf diejenigen beschränkt gewesen sei, welche beim Verlöbnisse mitzuwirken hatten, wobei er jedoch den Schuldner ganz bei Seite lässt. Wie v. Scheurl[6] jedoch ganz richtig bemerkt, ist nicht wohl anzunehmen, dass der Schuldner nur so nebensächlich in jener Stelle Ulpians genannt worden sei, und man darf ihn, will man

---

[1] a. a. O. S. 249.

[2] a. a. O. S. 51 ff.

[3] Gajus II 9 § 3.

[4] Martianus Capella: de nuptiis Philol. et Merc. Ausgabe von Fr. Kopp. Frankfurt a. M. 1836. S. 697.

[5] s. dessen röm. Dotalrecht.

[6] Krit. V. J. Schrift. XI. S. 121.

aus jenem Fragment beweisen, dass die Dictio *nur* bei dem Verlöbnisse vorkommen konnte, doch nicht ganz ausser Acht lassen. Sodann führt Bechmann eine Reihe von Schauspielen an, in denen die Dictio immer nur in Verbindung mit dem Verlöbnisse vorkomme, so:

Plautus Aulularia (a. II. sc. 2 v. 61 ff.) Trinummus (a. V sc. 2. v. 33—36), Terenz' Andria (a V sc. 4 v. 47. 48.) und dessen Heautontimorumenos (a. V sc. 1. v, 69 u. sc. 5. v. 4.)

Allein diese Stellen beweisen nur, dass die Dictio bei dem Verlöbnisse vorkam, — eine feststehende Thatsache, die wir auch ohne solche Zeugnisse aus naheliegenden Gründen vermuten mussten, — sie können jedoch keineswegs dafür als Argument dienen, dass die Dictio *nur* bei den Sponsalien, nicht aber auch bei einer andern Gelegenheit stattfinden konnte; zu einem solchen Schlusse liegt durchaus keine Berechtigung vor.

Es wird nun weiter für die Natur der Dictio als lex sponsalibus dicta die wie Bechmann glaubt, feststehende Thatsache ins Feld geführt, dass die Bestellung der Brautgabe in der Form der Dictio stets *ante nuptias* habe stattfinden müssen. Angenommen dies sei wirklich der Fall gewesen, so kann man daraus doch nur eine gewisse *Wahrscheinlichkeit* für obige Behauptung deducieren. Jedenfalls hat sich die Dictio in ihren ersten Anfängen in naturgemässer Weise an das Verlöbnis angeschlossen, — allein, dass sie diese Eigenschaft auch später beibehalten und *nur* bei den Sponsalien vorgenommen werden konnte, das ist in keiner der Stellen zu finden, welche über die Dictio handeln und man dürfte dies auch dann nicht schliessen, wenn die Dosbestellung stets ante nuptias stattgefunden hätte.[7] —

Einer der Bechmann'schen verwandten Auffassung begegnen wir auch bei Bernstein,[8]) welcher der Dictio

[7]) s. Meykow a. a. O. S. 50 ff. u. Scheurl. krit. V. J. Schr. Bd. XI S. 122 ff.

[8]) Zur Lehre von der dotis dictio von Dr. C. Bernstein. Berlin 1884.

den Character einer lex coëmptioni dicta aufzuprägen sucht. Sie ist nicht besser begründet als die Bechmanns. Bernstein hält die Dictio noch immer für einen einseitigen Act, obwohl diese Ansicht von fast allen neueren Juristen aufgegeben ist. Die obligatorische Funktion der Dictio ist, wie er weiter auseinandersetzt, nicht als die hauptsächlichste zu betrachten, sondern die obligatorische sei der liberatorischen gleichzustellen. Von dem liberatorischen Act der Dictio gelangt er nun vermittelst des Bindeglieds der brevi manu solutio und brevi manu traditio, (zu der notwendig erstern führen müsse), auf eine angeblich sachenrechtliche Funktion der Dictio dotis.

Am Schlusse dieser seiner Betrachtung stellt Bernstein den Satz auf:

«Die Dictio sei ursprünglich eine lex coëmptioni dicta gewesen und zwar eine lex des väterlichen Gewalthabers, erlassen in dem Momente, wo er seine Tochter durch coëmptio in fremde Manus gibt.»

Er stützt sich hier hauptsächlich auf zwei Sätze der zwölf Tafeln: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto und uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto.

Durch die in diesen Formeln proclamirte lex privata könnten sowohl dingliche Rechte wie Forderungsrechte und Liberationen zu Gunsten Dritter begründet werden, und weil nun die Dictio ebenfalls diese Funktionen besessen habe, so sei sie jedenfalls auch eine solche lex gewesen, welche sich an die coëmptio angeschlossen habe. Eine Analogie für diesen Vorgang sei die nuncupatio des Mancipationstestamentes, welches ein negotium inter vivos gewesen sei.

Hierzu bemerken wir: Das testamentum per æs et libram hier heranzuziehen, ist durchaus nicht gerechtfertigt, denn erstens äusserten sich die eigentlichen Wirkungen dieses Testamentes erst nach dem Tode des Erblassers, es war also immerhin ein Geschäft mortis causa abgeschlossen; sodann erhielt der familiae emptor

kein materielles, sondern nur formales Eigentum, war also gewissermassen nur der Testamentsvollstrecker des Testierenden. Ausserdem ist die Entwicklung des test. per æs et libram überaus bestritten, insbesondere bezweifelt man dass es schon zur Zeit der zwölf Tafeln bestanden hat. Es ist deshalb mehr als gewagt, aus einem derart dunklen Institut weitergehende Analogieschlüsse zu ziehen. Überhaupt ist Bernstein entgegenzuhalten, dass seine ganze Auffassung von der Dictio nur eine gänzlich unerwiesene Hypothese ist. Das Bestreben, die Dictio dotis als lex coëmptioni dicta zu erklären, ging eben einesteils daraus hervor, dass Bernstein die Dictio als einen einseitigen Act auffasste, andernteils aber ihre Wirkungen nicht genügend erklärt glaubte. Allein die Auffassung derselben, wie wir sie gewonnen haben, nämlich als formales, zweiseitiges, für sich bestehendes Rechtsinstitut, muss alle diese Bedenken leicht überwinden. —

Wenden wir uns jetzt zur Erörterung der speziellen Argumente, die man für die Behauptung: die Dictio habe nur *vor* der Ehe stattfinden können, ins Feld geführt hat:

Zunächst sind es zwei formale Gründe; dass nämlich in allen Dictionsstellen das Futurum erit steht, und dass in den meisten dieser Fälle die Bestellerin als nuptura gekennzeichnet wird, sodann ein Fragment von Paulus (fragm. Vat. § 110) und hauptsächlich Ulpian fr. 6. § 2, wo unter den Personen, welche die dos durch Dictio bestellen können, nicht die mulier schlechtweg, sondern die mulier, quae nuptura est, angeführt wird.

Wir werden diese Argumente im Folgenden einizeln betrachten.

1) Der Gebrauch des Futurums hat absolut keine Beweiskraft für sich, da ja der Mann durch die Dosbestellung ein Forderungsrecht erhält, also wegen dieser die Frau verpflichtenden Natur des dicere das Futurum erit recht wohl gebraucht werden konnte.[9])

[9]) s. auch krit. V. J. Schr. XI S. 120 ff. u. Czyhlarz a. a. O. S. 249.

2) Betreffs des zweiten Grundes bemerken wir, dass der Ausdruck nuptura ausser bei Ulpian nie allein vorkommt, sondern immer in Verbindung mit einem andern Wort. So heisst es bald nuptura filio familias, bald nuptura debitori und zwar scheint uns dabei weniger der Umstand hervorgehoben, dass die Frau sich erst verheiraten wird, als vielmehr, dass sie sich mit *diesem Haussohn* oder mit ihrem *Schuldner* vermählen will.

Will man übrigens so viel Gewicht auf das Wort nuptura legen, so bewiese es eher das Gegenteil von dem, was man daraus zu deducieren sucht, denn Bekanntes hebt man nicht stets hervor, sondern nur etwas Besonderes: wenn es feststand, dass die dos nur ante nuptias dicirt werden konnte, so wäre es nicht zu begreifen, dass gelegentlich jeder Spezialfrage die Frau immer wieder als mulier nuptura bezeichnet würde, es hätte dies ungefähr denselben Sinn, als wenn die Römer bei jeder Erwähnung einer gültigen Eheschliessung die Beteiligten ausdrücklich als puberes bezeichnet hätten.

3) Paulus bemerkt in seinem Responsum: etiam post nuptias copulatas dotem promitti vel dari posse; sed non curatore præsente promitti debere, sed tutore auctore.

Die Stelle sagt: auch nach der Heirat könne die dos durch Promissio oder Datio bestellt werden. Daraus nun, dass nur von diesen beiden Bestellungsarten die Rede ist, zog man den Schluss, dass eben nur diese Formen *nach* der Ehe zulässig waren, die Dictio aber sich auf die Zeit *vor* der Heirat beschränkt habe. Allein bei diesem argumentum e contrario wird gänzlich die besondere Natur der Responsen übersehen. Eine minderjährige Frau hatte nach der Heirat eine dos bestellt, allein ohne die Berücksichtigung ihres Tutors, sondern nur unter Mitwirkung ihres Curators. Die Gültigkeit dieser Dosbestellung war aus zwei Gründen in Frage gestellt worden: einmal, weil die Bestellung nach der Ehe stattgefunden, sodann, weil man den gesetzlichen Vormund dabei umgangen hat. Ersteren Grund weist

Paulus zurück, den zweiten billigt er. Was nun die alleinige Erwähnung der Promissio und Datio dotis anbelangt, so muss man bedenken, dass Paulus nur das erörtert und zu erörtern veranlasst war, in betreff dessen man ihn um seinen Rat angegangen hat. Man legte ihm eben nur die obigen beiden Fragen zur Beurteilung vor und diese hat er auch entschieden, auf die Form der Bestellung legte man entweder keinen Wert, oder es hatte in concreto die Bestellung wirklich durch Promissio und Datio stattgefunden; hätte der Jurist die Dictio ausschliessen wollen, so hätte er trotz seines knappen Stils der Deutlichkeit halber noch irgend ein einschränkendes Wörtchen zu dem promitti vel dari hinzugefügt.[10])

4) Noch erübrigt das erwähnte Fragment Ulpians (6 § 2), die einzige wirklich ins Gewicht fallende Stelle: dotem dicere potest mulier quæ nuptura est . . . . . , sie ist aber enthalten in den Regulæ Ulpians, einem Buch, das die Eigenschaft eines Elementarbuches hat, bei dem es mehr auf vollkommene Anschaulichkeit des Ausdrucks, als auf unbedingte Genauigkeit und erschöpfende Vollständigkeit der Darstellung ankam. Ulpian konnte in dieser Stelle nicht schlechtweg mulier sagen; er musste etwas hinzufügen, wodurch er die mulier als *die* Frau kennzeichnete, um deren Ehe es sich handelte. Ist es nun so wunderbar, dass er, ausschliesslich an den gewöhnlichen Fall der Bestellung *vor* der Ehe denkend, diese Hinzufügung in die Worte quae nuptura est kleidete und den Ausnahmsfall der Bestellung nach der Ehe ausser Acht liess? Kann uns dies zur Annahme berechtigen, dieser zweite Fall habe überhaupt nicht vorkommen können? Ich glaube kaum, dass man diesem einzigen Ausspruche in dieser Beziehung eine solche Bedeutung

---

[10]) Scheurl a. a. O. sucht die Nichtberücksichtigung der Dictio auf eine andere Art zu erklären, indem er den Ausdruck promitti als generellen auffasst und darunter sowohl das promittere, wie das dicere verstanden wissen will. Unmöglich ist dies vielleicht nicht, doch ist eine solche Auffassung immerhin etwas gezwungen.

beimessen darf, um die ganze nun folgende Gegenargumentation umstossen zu können.

Zunächst widersprechen Ulpian die bekannten Worte des westgotischen Gajus, welche klar und bestimmt aussprechen: si mulier sive sponso uxor futura, sive iam marito dotem dicat.

Um den Widerspruch zwischen dieser Stelle mit der von Ulpian zu heben, erklärt Bechmann[11]): die Worte mulier sive und sive iam marito seien ein Zusatz des Epitomators[12]) wodurch er den zu seiner Zeit geltenden Rechtszustand darstelle. Den zu *seiner* Zeit geltenden: denn dass zur Zeit des Gajus selbst die Dictio in weiterem Umfange möglich gewesen war als zu der Ulpians, sei undenkbar; es bleibe sonach kein andrer Ausweg übrig, als die Annahme, dass eine der beiden Stellen uns in unechter Gestalt überliefert sei, das aber könne nur die Stelle des Gajus sein; die Interpolation verrate sich hier schon durch die Fassung des Ausdrucks, ebenso aber auch darin, dass im Folgenden, wo von der Dictio des Schuldners die Rede ist, das Wort sponsus stehen geblieben sei. Allein weit näher scheint es zu liegen, die Unbehülflichkeit des Ausdrucks darauf zurückzuführen, das wir es hier mit dem Werk eines Epitomators zu thun haben,[13]) und dass im Nachsatz nur von sponsus, nicht mehr von maritus gesprochen wird, ist eine kleine Nachlässigkeit, die bei einem Epitomator noch weniger verwunderlich ist, als bei Ulpian.

Ebenso schroff steht Bechmann die Note des Marcellus zu der Entscheidung Julians im l. 44 § 1 D. de

---

[11]) a. a. O. S. 93

[12]) s. auch Hugo. Geschichte d. röm. R., S. 625.

[13]) vergleiche Meykow a. a. O. S. 51 welcher den Ausdruck mulier für den generellen hält und der Ansicht ist, dass der westgotische Bearbeiter des Gajus auf eine etwas unbehülfliche Weise die beiden möglichen Fälle der Dosbestellung durch Braut und Ehefrau zusammenfasst in dem Ausdruck mulier, und sie dann einzeln anführt durch die Worte: sive sponso uxor futura und sive iam marito.

J. D. (23.3) entgegen: Quæ debitorem filium familias habet, si patri eius ita dotem promiserit (dixerit): „quod mihi debes, vel quod mihi filius tuus debet, doti tibi erunt,“ non obligatur, sed efficit, ut id, quod actione de peculio servari a patre poterat, in dote sit.

Hierzu bemerkt Marcellus:

Sive igitur cum filio posthac, sive cum patre agere instituerit, exceptione pacti conventi summovebitur: actione autem de dote (rei uxoriæ) si experietur, consequetur quod in peculio fuisse apparuerit eo tempore quo dos promittebatur (dicebatur): utique si *post nuptias promissa* (dicta) dos est. Nam dote *ante nuptias promissa* (dicta) eius temporis peculium æstimari debet, quo nuptiæ fierent.

Hier handelt es sich um eine Dictio dotis durch Erlass einer Schuld und wird darüber gesagt: Im Falle dass das Rechtsgeschäft *vor* Eingehung der Ehe abgeschlossen wurde, sei der Betrag des Peculiums zur Zeit der Eheschliessung, wenn aber *nach* der Ehe, dann sei die Zeit des Vertragsabschlusses massgebend.

Bechmanns ganze Gegenargumentation basiert darauf, dass die Dictio hier nach der Ehe stattfinden könne, weil sie in dem Fall der Stelle lediglich die Bedeutung eines pactum de non petendo habe. Ein solches aber, so sagt er, könne, wie l. 12 § 2 D. 23.3 zeige, auch post nuptias stattfinden. Allein Marcellus deutet mit keiner Silbe an, dass die Dictio nur deshalb, weil sie den Charakter eines pactum de non petendo habe, ausnahmsweise auch *nach* der Ehe stattfinden könnte. Hierauf wird gar kein Gewicht gelegt, und so liegt in der Stelle ein ganz entscheidender Beweis dafür, dass die Dictio sowohl vor wie nach der Ehe stattfinden konnte.

Nicht ohne Bedeutung dürfte ferner die Aeusserung Africans in l. 9 D. de fundo dot (23.5) sein. Denn wenn in dieser Stelle wiederholt als Adressat der Dictio der „maritus“ genannt ist, so ist es doch überaus kühn mit Bechmann anzunehmen, dass der Ausdruck gewisser-

massen proleptisch gebraucht sei (maritus im Sinne von „der jetzige Ehemann").

Indem ich einige andere Stellen,[14]) deren Beweiskraft von Bechmann bereits widerlegt ist, übergehe, glaube ich dagegen noch auf ein bisher in dieser Richtung nicht beachtetes Fragment des Marcellus aufmerksam machen zu sollen.

(l. 59 § 1. D. de J. D. 23.3.)

Ex asse heres institutus rogatusque mulieri dodrantem hereditatis restituere jussu eius, qued debet *doti promisit* (dixit) *marito*. Vereor, non sit obligatus: nam mulieri in hoc tenetur, ut hereditatem restituendo transferat actiones et quas habet et quibus est obstrictus, quas transferre ad alium, quam cui debet fideicommissum, non potest.

Es ist hier der Fall besprochen, dass ein Erbe, welcher auf die ganze Erbschaft eingesetzt ist, vom Erblasser verpflichtet wurde, drei Viertel derselben an eine Frau auszuliefern. Auf deren Geheiss hat er dieselben an ihren Ehemann als Heiratsgut versprochen. Dass die Dictio hier *nach* der Ehe stattfand, erkennen wir aus dem Ausdruck maritus, der hier dem Zusammenhang nach sicher nicht proleptisch gebraucht sein kann. Marcellus ist nun zwar der Ansicht, der Schuldner sei nicht gebunden, allein nicht etwa, weil die Dictio *nach* der Ehe stattgefunden und deshalb ungültig sei, sondern weil der Schuldner die Erbschaftsklagen, zu deren Uebertragung an die Frau er verpflichtet ist, nur demjenigen abtreten kann, welchem er das Fideicommiss schuldet.

Ziehen wir das Resultat aus den bisherigen Erörterungen, so finden wir unsere Ansicht vollkommen erwiesen.

Die Dictio dotis war keineswegs auf die Zeit vor der Ehe beschränkt, sondern sie konnte auch ebensogut nach der Eheschliessung stattfinden.

---

[14]) Es sind dies die schon erwähnte Stelle von Martianus Capella u. l. 2 § 3 D. de reb. cred. 12.1.

VI.

Die Wirkungen der Dictio dotis.

Die Dictio hatte, wie wir klar zu erkennen vermögen, zweierlei Wirkungen: eine obligatorische und eine liberatorische. Auf die obligatorische weist schon die Formel der Dictio hin, welche stets in der Form des Futurums abgefasst ist: doti tibi erit. Durch die Bestellung der Brautgabe erwarb der Mann eine Forderung gegen den Besteller der dos auf deren Leistung.

Et non solum in hac obligatione ipsa mulier obligatur, sed et pater eius et debitor ipsius mulieris, si pecuniam, quam illi debebat, sponso creditricis ipse debitor in dotem dixerit.[1]) Ueber diese an und für sich klare Wirkung der Dictio bestehen keinerlei Controversen, umsomehr über ihre liberatorische Funktion. Eine bestehende Schuld soll durch die Dictio aufgehoben werden; auf welche Weise geschieht dies?

Nach Bechmann[2]) liegt es ganz in der Hand der Parteien, ob sie einen ipso jure Erlass der Schuld herbeiführen wollen oder nur die schwächere Wirkung eines pactum de non petendo. Nach Meykow[3]) hat die Dictio regelmässig nicht nur die erstere Wirkung, sondern, falls die anderweitigen Voraussetzungen dazu vorliegen, auch novierende, indem die alte Schuld in eine Dotalschuld verwandelt werde; im Gegensatz zu dieser Auffassung steht diejenige von Hasse, welcher der Dictio eine novierende Wirkung nur im Falle der Delegation zugesteht. Dass sie überhaupt eine liberatorische Funktion besitzt, geht aus verschiedenen Quellenzeugnissen hervor, so aus einem Fragment von Venulejus (l. 31 § 1 D. de nov. et del. 46. 2) an dessen Schlusse es heisst: nam debitor ab utroque liberabitur, namentlich aber auch aus l. 46 § 1 D. de J. D. (23.3) von Julian:

---

[1]) Gajus epit. II 9 § 3.
[2]) a. a. O. S. 117.
[3]) a. a. O. S. 68 ff.

Si debitori suo mulier nuptura ita dotem promisisset (dixisset): ,,quod mihi debes aut fundus Sempronianus doti tibi erit,“ utrum mulier vellet, id in dote erit: et siquidem debitum maluisset dotis nomine apud virum remanere, potest ea exceptione se tueri adversus petentem fundum: quodsi fundum dedisset, pecuniam marito condicet.

Die Wirkung der Dictio ist hier sehr eigentümlich. Trotz der alternativen Fassung wirkt sie nämlich ipso jure nicht alternativ, sondern cumulativ. Zunächst wird der Mann ipso jure von seiner Schuld befreit, wie sich daraus ergibt, dass die Frau die Schuld des Mannes nicht mit der ursprünglichen Klage, sondern mit der condictio (offenbar sine causa) einfordert, und zu gleicher Zeit wird ihm auch der fundus Italicus zur dos bestellt.

Ueber die Ursache dieser Doppelwirkung werde ich mich unten äussern; hier interessiert nur, dass die Stelle die ipso jure Wirkung auch der liberatorischen Dictio unwiderleglich beweist; sonst wäre keine condictio erfordert, sondern es fände die ursprüngliche Klage mit exceptio und replicatio statt.

Bemerkenswert ist, dass in l. 31 § 1 D. de nov. (46.2) wie in l. 46 § 1 D. de J. D. 23.3 eine civile Schuld in Frage steht; dort ist die obligatio ex stipulatu ausdrücklich genannt; hier folgt der civile Character der Obligation aus der nur unter dieser Voraussetzung denkbaren ipso jure Liberation. Diese Thatsache bestätigt durchaus unsere Auffassung der Dictio als eines Formalcontracts: dass ein solcher einer Civilschuld gegenüber ipso jure liberatorisch wirkt, ist ebenso selbstverständlich, als dass er einer prätorischen Schuld gegenüber nur ope exceptionis wirken kann,[4]) und hierin, nur hierin liegt dann auch die Erklärung, warum nach l. 44 § 1 D. de J. D.

[4]) Bisher hat man dieses schwerwiegende Moment gar nicht beachtet, nur Scheurl (a. a. O. S. 126) streift dasselbe kurz, indem er sagt: „Ich vermute vielmehr, dass die Dictio als Verbalgeschäft nur eine verborum oblig. ipso jure, jede andere dagegen ope exceptionis aufhob.

wo die actio de peculio durch Dictio erlassen wird, nur eine exceptio pacti de non petendo stattfindet.

War die rein liberatorische Wirkung der Dictio von keinem sorgfältigen Forscher ernstlich bezweifelt worden, so ist dagegen sehr streitig die Frage, ob durch Dictio auch noviert werden kann. Es handelt sich hier um zwei Fälle:

1) Ein Dritter bestellt als Schuldner der Frau dem Manne derselben seine Schuld als dos.

2) Der Ehemann als Schuldner seiner Ehefrau erhält von dieser seine Schuld zur Brautgabe.

Beide Fälle sind, anscheinend wenigstens, in den libri stipulationum (l. 31 § 1 D. de nov. et del 46.2) des Venulejus in Beziehung zur Novation gebracht.

Si duo rei stipulandi sint, an alter ius novandi habeat, quæritur et quid juris unusquisque sibi adquisierit. Fere autem convenit et uni recte solvi et unum judicium petentem totam rem in litem deducere, item unius acceptilatione peremi utrisque obligationem: ex quibus colligitur, unumquemque perinde sibi adquisiisse, ac si solus stipulatus esset, excepto eo quod etiam facto eius, cum quo commune ius stipulantis est, amittere debitorem potest. Secundum quæ si unus ab aliquo stipuletur, novatione quoque liberare eum ab altero poterit, (cum id specialiter agit), eo magis cum eam stipulationem similem esse solutioni existimemus. Alioquin quid dicemus, si unus delegaverit creditori suo communem debitorem isque ab eo stipulatus fuerit? aut mulier fundum iusserit doti promittere (dicere) viro, vel nuptura ipsi doti eum promiserit (dixerit)? nam debitor ab utroque liberabitur.

Im ersten Teil dieser Stelle spricht der Jurist darüber, dass die Novation eines Correalgläubigers auch gegen den andern befreiende Wirkung habe. Aehnlich sei es auch, wenn die Frau als Correalgläubigerin den gemeinschaftlichen Schuldner delegiere, ihrem Mann das schuldige Grundstück zu dicieren, oder wenn sie es selbst demselben als dem gemeinsamen Debitor durch Dictio

als dos bestellte. In beiden Fällen sei der Schuldner befreit.

Meykow[5]) sah sowohl in dem einen wie in dem andern Fall eine Novation, Hasse[6]) nur in dem ersten. In der That liegt, wenn die Frau ihren Schuldner zur Dictio delegiert, allerdings eine ächte Novation vor, und zwar derart, dass der Debitor der Frau gegenüber befreit wird und sich nun dem Manne verpflichtet; diese Wirkung tritt ein infolge der Delegation — aut mulier fundum *iusserit* . . . . . —, dass diese nötig, wird uns von Ulpian[7]) und Gajus[8]) ausdrücklich bezeugt, ist überdies selbstverständlich. Wird dem Manne sein Schuldobject zur dos bestellt, so liegt die Sache ganz anders. Der Mann wird sicherlich von seiner Schuld befreit; aber ebenso sicher geschieht dies nicht im Wege der Novation, die Aufhebung der alten Obligation vollzieht sich nicht durch Begründung einer neuen. Wo sollte diese neue Obligation liegen? Die *Frau* wird ja hier gar nicht obligiert, da die Dictio ja bloss als liberatorischer Act in Betracht kommt; der Mann seinerseits wird freilich durch eben den Act, der ihn von seiner Schuld befreit, in das Dotalverhältnis verstrickt und insofern (zur eventuellen Restitution) obligiert, allein diese neue Obligation ist nicht, wie bei der Novation, die Ursache der Aufhebung der alten, sondern umgekehrt die blosse Folge davon, dass der Mann im Wege der Aufhebung jener das Schuldobject als dos erhalten hat. Es handelt sich hier nicht um Aufhebung einer Obligation durch Begründung einer neuen, sondern um Begründung einer Obligation mittelst Aufhebung einer bestehenden. Diese Erwägung dringt entscheidend durch auch gegenüber den andern von Meykow angeführten Stellen, wie l. 58 § 1 D. de J. D. 23.3, einer Stelle, die, obwohl nicht ausdrücklich von der

---

[5]) a. a. O. S. 65.
[6]) a. a. O. S. 306 ff.
[7]) Ulp. fr. VI § 2.
[8]) Gajus II 9 § 3.

Dictio darin die Rede ist (doti habere permisit, heisst es), doch wohl von einer solchen zu verstehen ist, wie auch gegenüber l. 25 D. de J. D. (23.3), wo Meykow einen Fall von Veränderung des Obligationsinhaltes im Wege der Novation zu entdecken glaubt:

Si ei nuptura mulier, qui Stichum debebat, ita cum eo pacta est: „Pro Sticho, quem mihi debes, decem tibi doti erunt," secundum id, quod placuit rem pro re solvi posse et liberatio contingit et decem in dotem erunt, quia et permutatio dotium conventione fieri potest.[9])

Hier liegt in Sinne des Juristen keine reine Dictio vor, sondern es handelt sich um ein Zweifaches: Zunächst werden zehn als dos bestellt, zugleich aber ausgemacht, dass an Stelle dieser zehn der Mann den von ihm geschuldeten Stichus solle haben und behalten dürfen, eine Art datio in solutum, deren Zulässigkeit um so unzweifelhafter sei, als ja selbst eine vertragsmässige Veränderung der dos — permutatio dotis — möglich sei. Keineswegs wird hier das Debitum selbst als dos bestellt; um so weniger kann hier von einer Novation die Rede sein. Auffallend könnte nach alledem nur erscheinen, warum in l. 31 § 1 D. de nov. (46.2) der Fall, dass die Correalgläubigerin dem Schuldner das Schuldobject zur dos diciert, überhaupt berührt wird, da doch die dort principaliter behandelte Frage ja nur die nach der Novationsbefugnis des Correalgläubigers ist. Allein wir haben in der Erwähnung jenes Falles eben nichts weiter als ein unterstützendes Argument zu sehen: kann die Frau den Schuldner durch von ihr selbst ausgehende Dictio von den andern Correalgläubigern liberieren, so muss sie es folgerecht auch dadurch können, dass sie den Schuldner einem Dritten dicieren oder promittieren lässt.

[9]) Wobei Meykow das pacta est für dicta est, conventione für dictione interpolirt hält und bei in dotem noch ein dicta est eingeschoben wissen will, wofür jedoch kein Grund vorhanden ist.

VII.

Gegenstände der Dictio dotis.

Nachdem wir die Natur und Form der Dictio und ihre Wirkungen betrachtet, kommen wir zu der nur wenig streitigen Frage: Welche Gegenstände kann die Dictio umfassen? Der westgotische Gajus gibt uns darüber einigen, wenn auch unvollständigen Aufschluss, indem er sagt: (Gajus II 9 § 3).

Sunt et aliæ obligationes, quæ nulla præcedente interrogatione contrahi possunt, id est ut si mulier sive sponso uxor futura sive iam marito dotem dicat. *Quod tam de mobilibus rebus, quam de fundis fieri potest.*

Auf den ersten Blick scheint hier Gajus die Objecte der Dictio auf körperliche Sachen zu beschränken, namentlich also Forderungen vom Kreis der Dictio ausschliessen zu wollen. Allein dem ist nicht so, sondern der Jurist wollte hervorheben, dass die Möglichkeit der Dictio sich nicht auf bewegliche Sachen (den gewöhnlichen Fall) beschränke, keineswegs aber die zur Dictio fähigen Gegenstände erschöpfend aufzählen. Unzweifelhaft geht nämlich aus einer Reihe von Stellen hervor, dass auch die Liberation von einer Schuld, wie auch ein ganzes Vermögen Gegenstand einer Dictio sein könne. Vergleiche in erster Beziehung unsere früheren Ausführungen in letzterer Cicero pro Flacco (cap. 34 u. 35) wo es heisst: Doti, inquit, Valeria pecuniam omnem suam dixerat, was nach dem Zusammenhang nur so aufgefasst werden kann, dass Valeria ihr ganzes Vermögen zur dos gegeben hatte.

Ferner vergleiche Terenz (Heautontim. V 1. 44—69)

Menedemus: Quid dotis dicam te dixisse filio? Quid obticuisti?

Chremes: Dotis?

Aben.: Ita dico.

Chr.: Ah!

Aben.: Chremes ne quid vereare, si minus: nil nos dos movet.

Chr.: Duo talenta pro re nostra ego esse decrevi satis; sed ita dictu opus est, si me vis salvom esse et rem et filium, *me mea omnia bona doti dixisse illi.*

Wenn das ganze Vermögen diciert wurde, so mussten natürlicher Weise die Forderungen und dinglichen Rechte, welche der Besteller besass, ebenfalls übertragen werden.

Können nun aber jura in re aliena zur Dos diciert werden? Die Frage wird zu bejahen sein, selbstverständlich aber, wie Hasse[1]) und Bechmann[2]) hervorheben, nur in dem Sinne, dass aus der Dictio nicht unmittelbar das betreffende jus in re selbst, sondern nur ein Forderungsrecht auf dessen Bestellung hervorgeht.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass eine Bestellung der Brautgabe selbst alternativ erfolgen konnte, wie wir dies aus einem schon citierten Fragment Julians (l. 46 § 1 D. de J. D. 23.3) zu erkennen vermögen, in dem es heisst: quod mihi debes aut fundus Sempronianus doti tibi erit.

Hier hat die Frau die Wahl, ob sie die Schuld als getilgt angesehen wissen, oder ob sie ihrem Manne den Fundus Sempronianus geben wollte und es stand ihr dann, wenn sie sich für Hingabe des Grundstücks entschloss, die condictio, falls sie aber die Aufhebung der Schuld vorzog, gegen die Klage des Mannes auf Uebergabe des fundus eine exceptio zu. Eigentümlich ist, dass hier das Geschäft, obwohl alternativ gefasst, dennoch ipso jure sofort nach *beiden* Richtungen hin wirksam wird: durch die Wahl wird nicht entschieden, welche beiden Wirkungen *eintreten*, sondern welche *aufgehoben* werden soll. Die Ursache dieser Behandlung liegt, wie Bechmann[3]) mit Recht bemerkt, in der Ungleichartigkeit

---

[1]) a. a. O. S. 299.

[2]) a. a. O. S. 109.

[3]) s. Bechmann röm. Dotalrecht. Bd. II S. 119.

der beiden Alternativen. Musste die Frau nicht, so musste der Mann klagen können; eine klageweise Geltendmachung war aber nur hinsichtlich der obligatorischen, nicht hinsichtlich der liberatorischen Seite des Geschäfts denkbar: so ergab sich also, dass durch die alternative Fassung der Dictio der Mann den fundus ohne die Gefahr der plus petitio sofort einklagen und so die Frau zwingen konnte, entweder diesen zu leisten, oder sich für die liberatorische Seite des Geschäfts zu entscheiden, in welch' letzterem Fall sie die Klage durch exceptio zurückwies. War man so genötigt, die obligatorische Wirkung des Geschäfts schon vor der Wahl eintreten zu lassen, so wäre dagegen bei der liberatorischen eine andere Behandlung denkbar gewesen, — man hätte die Fortdauer der Schuld bis zur Entscheidung in pendenti lassen können;[4]) dass man diesen Weg nicht wählte, hat seine Ursache wohl darin, dass man, der civilrechtlichen Natur des Geschäfts entsprechend, dem Manne civilrechtlichen Schutz gegen die Gefahr gewähren wollte, der Frau die Schuld bezahlen zu müssen, ohne den fundus empfangen zu haben oder gleichzeitig zu empfangen.[5])

---

[4]) Bechmann, a. a. O. S. 120.

[5]) Anders Bechmann a. a. O.

VIII.

Welche Klagen entstehen aus der Dictio dotis?

Aus der Dictio entsprang, soweit sie nicht etwa bloss liberatorisch wirkte, eine actio in personam gegen die Besteller zu Gunsten des Ehemannes oder seines pater familias. Natürlich trat diese Verbindlichkeit erst post nuptias ein. Ueber den Character dieser actio ist uns nichts überliefert. In der ältesten Zeit, der des Legisactionenprozesses war hier wohl zunächst die legisactio sacramento anwendbar, da sie die allgemeine Processform war, mit welcher man einen jeden Anspruch vor Gericht verfolgen konnte. Später, als durch die lex Silia et Calpurnia auch die leg. a. per condictionem aufkam, concurrierte diese mit der leg. a. sacramento. Eine dritte Processform, die leg. a. per judicis postulationem, welche Meykow[1]) bei der Dictio ebenfalls noch gebraucht wissen will, dürfte nach dem Wenigen, was wir über dieselbe wissen, bei jener Bestellungsart der Dos nicht in Geltung gewesen sein, denn sie war für diejenigen Sachen bestimmt, welche sich wegen ihres freieren Characters nicht in die Formeln des Sakramentsprocesses zwängen liessen, die Dictio jedoch, die in alter Zeit sicherlich stets ein certum zum Inhalt hatte, bedurfte dieser freieren Formen offenbar nicht.

Nach der lex Aebutia und in den leges Juliae, durch welche der Legisactionenprocess verdrängt wurde, um dem Formularprocess Platz zu machen, trat bezüglich der Dictio an die Stelle der obengenannten Legisactionen naturgemäss die condictio, da ja die Forderung aus der Dictio auf eine dare oportere ging. Diese Meinung findet sich schon bei Cujacius,[2]) in neuerer Zeit ist sie vertreten

---

[1]) a. a. O. S. 83.

[2]) Cuj.Bd. IX S. 478.

durch Tigerström[3]) und Meykow[4]). Als Quellenzeugnis dafür glaubte man bisher folgendes Rescript der Kaiser Severus und Antonius (1 Cod. de J. D. 5.12) verwerten zu können, und in der That würde dasselbe, falls es echt wäre, ein bedeutendes Beweismaterial für die obige Ansicht sein.

Evicta re, quæ fuerat in dotem data, si *pollicitatio vel promissio fuerit interposita,* gener contra socerum vel mulierem seu heredes eorum *cvndictione vel ex stipulatione* agere potest. Sin autem nulla pollicitatio vel promissio intercesserit, post evictionem eius, siquidem res æstimata fuerit, ex empto competit actio. Sin vero hoc nonfactum est, si quidem bona fide eadem res in dotem data est, nulla marito competit actio: dolo autem dantis interposito de dolo actio adversus eum locum habebit, nisi a muliere dolus interpositus sit: tunc enim, ne famosa actio adversus eam detur, in factum actio competit.

Hier werden zunächst die beiden Fälle zusammen behandelt, dass die Bestellung der dos erfolgt war durch ein Versprechen, sodann der Fall, dass sie erfolgte durch Eigentumsübertragung. Die ersteren beiden Bestellungsarten heissen Pollicitatio und Promissio und als Klagen bei einer Eviction der durch sie bestellten Brautgabe werden genannt die condictio und die actio ex stipulatu. Hinter der Pollicitatio müsste aber die Dictio gesucht werden, da ja zu jener Zeit die Pollicitatio als eine besondere Art der Dosbestellung noch gar nicht existierte.[5]) Die actio ex stipulatu konnte nur bei der Dictio nicht angewandt werden, weil bei ihr keine Stipulation stattfand, also bliebe uns nur noch die condictio übrig.

Allein die Beweiskraft dieser Stelle zerfällt ganz und gar, sobald man die bisher nirgends betonte, aber ganz zweifellose Thatsache erkennt, dass sie aufs stärkste

---

[3]) Röm. Dotalrecht. Berlin 1831. Bd. I S. 156.

[4]) a. a. O. S. 83 ff.

[5]) Meykow a. a. O. S. 84, s. auch Galvanus, de usufructu. Tübingen 1788. S. 146.

interpoliert ist. Beweis dafür sind die verschachtelten Bedingungssätze,[6]) das „*seu* heredes,“ das ,,dolo *interposito*“ u. a. m. Die Interpolation geht so weit, dass der ursprüngliche Bestand der Stelle nicht mehr zu ermitteln ist.

Nichtsdestoweniger werden wir an der condictio als der Klage aus der Dictio allgemeiner Gründe wegen festhalten dürfen; sie wird je nach Verschiedenheit der Fälle als condictio certi oder incerti anzuwenden sein. Wenn nun einige Juristen, unter andern Glück[7]) nur die condictio certi angewendet wissen wollen, so mag dies daher rühren, dass in den meisten Fällen die Dictio auf ein certum gerichtet war.

---

[6]) s. Eisele Ztschrft. f. R. Gesch. Bd. 20. S. 19 ff.
[7]) Pandectencommentar Bd. 20. S. 202.

IX.

Der Untergang der Dictio dotis im späteren römischen Recht.

Bis zum Jahre 428 hatte sich die Form der Dictio erhalten. Ihre Eigentümlichkeiten jedoch, besonders die enge Beschränkung des zur Dictio fähigen Personenkreises waren für den damaligen Rechtszustand nicht mehr passend. Die ganze Entwickelung der Jurisprudenz drängte darauf hin, den Formalismus des alten römischen Rechts abzustreifen und ein neues formloseres Recht herzustellen. So kam es, dass die Kaiser Theodosius und Valentinian in einer Verordnung vom 1. März 428[1]) festsetzten, dass fortan eine klagbare Dosbestellung nicht mehr an bestimmte Worte, noch an bestimmte Personen geknüpft sein solle. Damit war der Dictio der Todesstoss gegeben. Denn war sie auch noch nicht formell aufgehoben, so hatte sie doch jetzt, wo jedes Dosversprechen gültig war, keinen Daseinsgrund mehr. An Stelle der Dictio trat nunmehr ein formloses Dotalversprechen, die nuda pollicitatio dotis, welche mit der Promissio dotis concurrierte. Der Grund, warum diese letztere formelle Art der Dosbestellung noch fortbestand, lag darin, dass die Promissio in der stipulatio bestand, welche mit dem ganzen römischen Recht aufs innigste verwoben, die Dictio aber nur ein für einen Specialfall ausgebildeter Formalact war. — Als nun das Institut der Dictio verschwunden war, ging man auch daran, ihren Namen zu vertilgen und so kam es, dass wir heute im Corpus iuris an allen Stellen, wo es sich offenbar um jene Art der Dosbestellung handelt, statt der Bezeichnung Dictio den Ausdruck Promissio interpolirt finden. — —

[1]) C. 4. Cod. Theod. de dot. 3.13.